

5.3.2.1.3 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG – Art. 36 a) iii) in Verbindung mit Art. 38 VO (EG) Nr. 1698/2005

## I Tabellarische Kurzbeschreibung

	Ziel	Die Zahlungen dienen der Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) zum Aufbau des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000
A	Gegenstand	Zahlungen zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten aufgrund rechtlicher Verpflichtungen in von Bayern an die EU-Kommission gemeldeten Natura 2000-Gebieten.
B	Zuwendungsempfänger	Landwirte, auch wenn sie im Einzelfall weniger als 3 ha (mindestens jedoch 0,3 ha) landwirtschaftliche Fläche oder landwirtschaftlich nutzbare Fläche bewirtschaften.
C	Art, Höhe und Umfang der Zuwendung	Die Zuwendung erfolgt durch eine Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Zuwendungsempfängern aufgrund rechtlicher Verpflichtungen in einem Natura 2000-Gebiet entstehen.
D	Zuwendungsvoraussetzungen	Die fachliche Beurteilung der Maßnahmen erfolgt durch die örtlichen Naturschutzbehörden.
E	Zusätzliche Informationen	---

## II Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die vorausgegangene Förderperiode 2000 – 2006

Im Rahmen der Umsetzung von Natura 2000 wurden in der vergangenen Programmperiode 2000 - 2006 keine jährlichen Zahlungen an Landwirte zum Ausgleich von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten geleistet, die ihnen durch die Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien entstanden.

Die Maßnahme wird mit Beginn der Programmplanungsperiode 2007 erstmals angeboten.

### III Probleme, Ziele, Strategien und Wirkungen

In zahlreichen Natura 2000-Gebieten Bayerns bestehen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen Bewirtschaftungseinschränkungen zur Sicherung der ökologischen Vielfalt in diesen Gebieten. Diese Bewirtschaftungseinschränkungen verursachen für den Landbewirtschafter zusätzliche Kosten und Einkommensverluste, die von diesen angesichts der schwierigen Rahmenbedingungen wirtschaftlich nicht mehr ohne angemessenen Ausgleich getragen werden können.

Die Erreichung der gesetzlich verankerten Umweltziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Aufbau des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 im Rahmen der Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien, stellt den Freistaat Bayern vor besondere Aufgaben.

Die fachlichen Ziele von Natura 2000 sind in erster Linie in den Managementplänen für die Gebiete festgelegt.

Der Freistaat Bayern hat der Europäischen Kommission insgesamt 744 Natura 2000-Gebiete (674 FFH- und 83 Vogelschutz-Gebiete; die Gebiete überschneiden sich teilweise) mit einer Fläche von 796.759 Hektar gemeldet. Dies entspricht 11,3% der Gesamtfläche Bayerns.

Nach der „Nationale Strategie der Bundesrepublik Deutschland für den ländlichen Raum“ kommen bei der Umsetzung von Natura 2000 der freiwilligen Mitarbeit der Land- und Forstwirte, geeigneten Beratungs- und Informationsmaßnahmen sowie der Weiterentwicklung der Agrarumweltprogramme erhebliche Bedeutung zu. Die kooperativen Ansätze zur Umsetzung von Natura 2000 und weiteren Umweltzielen werden in Bayern ausdrücklich in den Vordergrund gestellt.

Zur Umsetzung von Natura 2000 sollen daher Landwirten Zahlungen gem. Art. 38 der VO (EG) Nr. 1698/2005 für Kosten bzw. Einkommensverluste gewährt werden, die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen bestehen.

Die Zahlungen nach Art. 38 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 werden ausschließlich in von Bayern an die EU-Kommission gemeldeten FFH- und Vogelschutz-Gebieten angeboten. Diese Zahlungen werden für Bewirtschaftungsbeschränkungen gewährt, die in Schutzgebietsverordnungen identisch oder teildentisch rechtlich verpflichtend festgelegt sind. Bei der Gewährung der Zahlungen nach Art. 38 werden die fachlichen Inhalte der Managementpläne, die Erhaltungsziele im Zusammenhang mit den Gebietsmeldungen sowie weitere fachliche Grundlagen (z. B. Pflege- und Entwicklungspläne in Schutzgebieten) zugrunde gelegt.

Eine zielgerichtete Anwendung der Natura 2000-Zahlungen ist durch die fachliche Zuständigkeit des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit sowie durch eine praktische Umsetzung durch die nachgeordneten Naturschutzbehörden gewährleistet.

Aufgrund der Zahlungen im Rahmen von Art. 38 der VO (EG) Nr. 1698/2005 kann in Bayern ein deutlicher positiver Effekt auf die Umsetzung von FFH- und Vogelschutz-Richtlinien zum Aufbau des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 während der Förderperiode 2007 – 2013 erwartet werden.

Die Zahlungen führen zu einem langfristigen Erhalt dieser Lebensräume und der daran gebundenen Arten. Sie dienen hierdurch dem Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 und tragen zur langfristigen Erhaltung des Natur- und Kulturerbes Bayerns bei.

## IV Beschreibung der Maßnahme

### A) Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Zahlungen gem. Art. 38 der VO (EG) Nr. 1698/2005 sind Zahlungen zur Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die Landwirten aufgrund rechtlicher Verpflichtungen bei der nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien entstehen.

### B) Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)
- Landwirte, auch wenn Sie im Einzelfall weniger als 3 ha (mindestens jedoch 0,3 ha) landwirtschaftliche Fläche oder landwirtschaftlich nutzbare Fläche bewirtschaften. Bei Landwirten, die weniger als 3 ha Fläche bewirtschaften, sind dabei folgende Voraussetzungen zu prüfen: Der Betriebsinhaber bewirtschaftet eigenverantwortlich und selbstständig, ggf. unter Zuhilfenahme von Dritten, die zum Betrieb gehörenden Produktionseinheiten und trägt hierfür das unternehmerische Risiko. Es ist eine Hofstelle vorhanden, die in ihrem Umfang und in ihrer Ausstattung im Verhältnis zur Betriebsorganisation, zur bewirtschafteten Fläche, zu den angebauten/geernteten Kulturen und zu der ggf. vorhandenen Tierhaltung ausreichend bemessen ist. Bei Betrieben ohne eigenen Maschinenpark, ohne eigene Viehhaltung und ohne Hoflagerung von Betriebsmitteln/Ernteprodukten, die unter Zuhilfenahme von Dritten eigenverantwortlich und selbstständig wirtschaften und dafür das unternehmerische Risiko tragen, kann dies auch ein für den landwirtschaftlichen Betrieb genutztes Büro sein, in dem Belege/Nachweise vorhanden sind.

### C) Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zahlungen gem. Art. 38 werden für Grundleistungen (GL) bzw. Zusatzleistungen (ZL) der folgenden drei Biotoptypen angeboten:

1. Biotoptyp Acker
2. Biotoptyp Wiesen
3. Biotoptyp Teiche

Insgesamt sind die folgenden Grund- und Zusatzleistungen vorgesehen:

<b>Biotoptyp Acker</b>		<b>Biotoptyp Wiesen</b>		<b>Biotoptyp Teiche</b>	
ZL 0.0	Verzicht auf mineralische Düngung und chem. Pflanzenschutz	GL 2.1	Extensive Mahdnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume	GL 4.1	ökologisch wertvolle Teiche mit Verlandungszone
ZL 0.1	Verzicht auf jegliche Düngung und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel	ZL 0.0	Verzicht auf mineralische Düngung und chem. Pflanzenschutz	GL 4.2	Teiche als Lebensraum endemischer oder gefährdeter Arten
ZL 0.2	Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel	ZL 0.1	Verzicht auf jegliche Düngung und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel		
		ZL 0.1	Verzicht auf jegliche Düngung und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel (als Einzelleistung)		
		ZL 0.2	Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel		

Die bei den einzelnen Grund- bzw. Zusatzleistungen angegebenen Prämien beziehen sich jeweils auf eine Zahlung pro Hektar Fläche und pro Jahr.

### **Gebietskulisse**

Maßnahmen gem. Art. 38 kommen auf den folgenden Flächen in Betracht:  
In Gebieten, die gem. der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) von Bayern an die EU-Kommission gemeldet wurden.

Die Mindestgröße einer Maßnahme­fläche beträgt 0,05ha.

Die Förderziele der Biotoptypen entsprechen denen des Art. 39 VO (EG) Nr. 1698/2005 (Code 214).

## **1. Biotoptyp Acker**

### Förderziel

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung der ökologisch wertvollen Lebensräume von feldbrütenden Vogelarten und weiteren Arten, deren Bestände von extensiver Ackernutzung abhängen und die daher besonders gefährdet sind.

### Zusatzleistungen (ZL)

#### Zusatzleistung 0.0

Verzicht auf mineralische Düngung und chem. Pflanzenschutz auf Flächen, auf denen der Einsatz von Gülle oder org. Dünger bereits ganzjährig verboten ist

### Ziel

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung artenreicher Ackerwildkrautgesellschaften und der Lebensräume von Feldbrütern sowie weiterer Arten.

### Förderbedingung

Es muss sich um folgende Gebiete handeln:

- Natura 2000-Gebiet und zugleich
- Schutzgebiet nach dem III. Abschnitt des BayNatSchG mit Bewirtschaftungsbeschränkung bzgl. des Dünge- oder Pflanzenschutzmitteleinsatzes aufgrund der Schutzgebietsverordnung.
- Zusätzlich ist der Einsatz von Gülle oder organischer Dünger durch weitere Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. aufgrund einer Wasserschutzgebietsverordnung) ganzjährig verboten.

Verpflichtung auf der Förderfläche

Verzicht auf den Einsatz von Mineraldünger und chemischen Pflanzenschutzmitteln.

Prämie (je Hektar und Jahr)

310,- €/ha

Prämienkalkulation

Bei der Prämienkalkulation für die Zusatzleistung 0.0 wurde der Ertragsausfall berechnet, der sich auf Flächen, auf denen der Einsatz von Gülle oder organischem Dünger bereits ganzjährig verboten ist, aufgrund des Verzichts auf Mineraldünger sowie des Verzichts auf den Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zusätzlich zur Grundleistung 1.1 ergibt.

Wird im Ackerbau auf Flächen, auf denen der Einsatz von Gülle oder organischem Dünger bereits ganzjährig verboten ist, auf den Einsatz von Mineraldünger und chem. Pflanzenschutzmittel verzichtet, so kann nur noch mit einem Ertrag von 50 % des ursprünglichen Ertrages gerechnet werden. Gleichzeitig muss bei dem Erntegut wegen der dann auch geringeren Qualität mit einem Preisabschlag gerechnet werden (10 %). Bei reinen Getreidefruchtfolgen (Grundleistung 1.1) entsteht auf Flächen, auf denen der Einsatz von Gülle oder organischem Dünger bereits ganzjährig verboten ist, durch den Verzicht auf den Einsatz von Mineraldünger und chem. Pflanzenschutzmittel ein zusätzlicher Einkommensverlust von 343,- €/ha. Die eingesparten Dünge- und Pflanzenschutzmittel einschließlich der bei ihrer Ausbringung entstehenden Maschinenkosten sind hierin bereits berücksichtigt. Als Prämie wird ein Betrag von 310,- €/ha festgelegt.

*Maßnahmespezifische Grundanforderungen*

Zur Zuordnung der maßnahmespezifischen Grundanforderungen siehe Anlage 6.

Zusatzleistung 0.1

Verzicht auf jegliche Düngung und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel

Ziel

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung artenreicher Ackerwildkrautgesellschaften und der Lebensräume von Feldbrütern sowie weiterer Arten.

Verpflichtung auf der Förderfläche

Verzicht auf den Einsatz von Mineraldünger, organischen Düngemitteln und chemischen Pflanzenschutzmitteln.

Prämie (je Hektar und Jahr)

360,- €/ha

Prämienkalkulation

Bei der Prämienkalkulation für die Zusatzleistung 0.1 wurde der Ertragsausfall berechnet, der sich aufgrund des Düngeverzichts sowie des Verzichts auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ergibt.

Wird im Ackerbau auf den Einsatz jeglicher Düngung und jeglicher Pflanzenschutzmittel verzichtet, so kann bestenfalls mit einem Ertrag von 50 % des ursprünglichen gerechnet werden. Gleichzeitig muss bei dem Erntegut wegen der dann auch geringeren Qualität mit einem Preisabschlag gerechnet werden (10 %). Im Vergleich zur reinen Getreidefruchtfolge entsteht durch den vollständigen Verzicht auf Düngung und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ein zusätzlicher Einkommensverlust von 361 €/ha. Die eingesparten Dünge- und Pflanzenschutzmittel einschließlich der bei ihrer Ausbringung entstehenden Maschinenkosten sind hierin bereits berücksichtigt. Als Prämie wird ein Betrag von 360,- €/ha festgelegt.

Zusatzleistung 0.2

Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel

Ziel

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung artenreicher Ackerwildkrautgesellschaften und der Lebensräume von Feldbrütern sowie weiterer Arten.

Verpflichtung auf der Förderfläche

Verzicht auf den Einsatz von Mineraldünger, organischen Düngemitteln (mit Ausnahme von Festmist) und chemischen Pflanzenschutzmitteln

Prämie (je Hektar und Jahr)

310,- €/ha

Prämienkalkulation

Bei der Prämienkalkulation für die Zusatzleistung 0.2 wurde der Ertragsausfall berechnet, der sich aufgrund des Düngeverzichts (mit Ausnahme von Festmist) sowie des Verzichts auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zusätzlich zur Grundleistung 1.1 ergibt.

Wird im Ackerbau nur Festmist als Ersatz für den Nährstoffentzug nach der in der Grundleistung 1.1 verpflichtend dargestellten Fruchtfolge gegeben, so kann bestenfalls mit einem Ertrag von 60 % des ursprünglichen gerechnet werden. Gleichzeitig muss bei dem Erntegut wegen der dann auch geringeren Qualität mit einem Preisabschlag gerechnet werden (10 %). Bei reinen Getreidefruchtfolgen (Grundleistung 1.1) entsteht durch den Verzicht auf Düngung mit der Ausnahme von Festmist und auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ein zusätzlicher Einkommensverlust von 317,- €/ha. Als Prämie wird ein Betrag von 310,- €/ha festgesetzt.

**2. Biotoptyp Wiesen**Förderziel

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung von Wiesenlebensräumen bzw. Lebensraumtypen, die durch eine traditionell extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung entstanden und nur durch eine Weiterführung, Wiederaufnahme oder Neuaufnahme dieser Bewirtschaftung zu erhalten, zu entwickeln oder zu verbessern und an deren Vorkommen und naturschonende

Bewirtschaftung gefährdete Tier- und Pflanzenarten gebunden sind (z. B. verschiedene Vogelarten, Biber).

### Grundleistung (GL)

#### Grundleistung 2.1

Extensive Mahdnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume

#### Ziel

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung von Wiesenlebensräumen

#### Verpflichtungen auf der Förderfläche

- Einhaltung eines naturschutzfachlich erforderlichen Schnittzeitpunkts
- Mindestens 1-malige Mahd und Abfuhr des Mahdgutes in jedem Verpflichtungsjahr (einschließlich ordnungsgemäßer, landwirtschaftlicher oder energetischer Verwertung des Mähgutes). Die Prämien entsprechen den Prämien des Vertragsnaturschutzprogramms (s. Code 214).

Für die Sicherung und Verbesserung von Wiesenlebensräumen können die folgenden Termine für Schnittzeitpunkte vereinbart werden: ab **01.06.**, ab **15.06.**, ab **01.07.**, ab **01.08.**, ab **01.09.**

Prämie (je Hektar und Jahr):

Schnittzeitpunkt ab 01.06.:	85,- €/ha
Schnittzeitpunkt ab 15.06.	155,- €/ha
Schnittzeitpunkt ab 01.07., ab 01.08.:	175,- €/ha
Schnittzeitpunkt ab 01.09.:	220,- €/ha

#### Prämienkalkulation

Die Prämien ergeben sich aus einem Vergleich der aktuellen Durchschnittserträge einer 1, 2 oder 3schürigen Wiese mit Erträgen, die unter Bewirtschaftungsaufgaben zu erwarten sind.

Zur Kalkulation der Prämien wurde auf der Grundlage der Durchschnittserträge der durch den jeweiligen späteren Schnittzeitpunkt verbundene Er-

tragsrückgang berücksichtigt. Da mit dem Rückgang der Erträge auch der Einsatz sowohl mineralischer wie organischer Dünger zurückgenommen wird, sind diese Kosteneinsparungen sowohl bei den Maschinen- wie Düngerkosten berücksichtigt.

Für die Kalkulation der Schnittzeitpunkte 1. Juni, 15. Juni und 1. Juli dient als Referenzgrundlage ein Wiesenaufwuchs, der dem bayerischen Durchschnitt einer 3schürigen Wiese entspricht.

#### Schnittzeitpunkt 1. Juni

Eine Verspätung des Schnittes auf den 1. Juni bewirkt, dass in jedem zweiten Jahr statt Silage beim ersten Schnitt nur noch Heunutzung möglich ist. Bei einem Ertragsrückgang durch diese Maßnahme von 5 % errechnen sich Verluste von 85 €/ha. Dieser Betrag wird als Prämie festgelegt.

#### Schnittzeitpunkt 15. Juni

Anstatt einer Silagenutzung des 1. Schnittes ist nur noch Heuwerbung möglich, die mit höheren Trockenmasse- und Energieverlusten verbunden ist. Der Ertragsrückgang beträgt 10 %. Minderkosten, die durch den Wegfall der etwas teureren Silagemechanisierung entstehen, werden durch das Mehr an Arbeitsstunden bei der Heuwerbung weitgehend kompensiert. Insgesamt entstehen Verluste von 155 €/ha. Dieser Betrag wird als Prämie festgelegt.

#### Schnittzeitpunkt 1. Juli

Da bei diesem Schnittzeitpunkt nur noch zwei anstatt drei Futternutzungen möglich sind, verringert sich der Gesamtertrag um rund 33 % (Wegfall eines Schnittes, höhere Verluste bei der Heuwerbung gegenüber Silagenutzung). Einsparungen an Mechanisierungskosten und an Arbeitszeit sind berücksichtigt. Insgesamt entsteht durch diesen Schnittzeitpunkt ein Verlust von 175 €/ha. Dieser Betrag wird als Prämie festgelegt.

#### Schnittzeitpunkt 1. August

Beim späten Schnittzeitpunkt 1. August dient eine 2schürige, entsprechend artenreichere Wiese als Referenzfläche. Diese hat im Vergleich zu einer

normal genutzten 3schürigen Wiese einen um 50 % geringeren Ertrag. Die Verspätung des Schnittes bedingt, dass nur noch eine einzige Nutzung möglich ist. Der Verlust beläuft sich auf 175 €/ha. Dieser Betrag wird als Prämie festgelegt.

Schnittzeitpunkt 1. September

Im Gegensatz zu den übrigen Schnittzeitpunkten wird hier eine 1schürige Wiese als Referenzfläche zugrunde gelegt, die bei diesem Schnittzeitpunkt keinen verwertbaren Ertrag in der Viehhaltung mehr erwarten lässt. Daraus ergibt sich ein Verlust von 223,- €/ha. Als Prämie wird ein Betrag von 220,- €/ha festgelegt.

#### Zusatzleistungen (ZL)

##### Zusatzleistung 0.0

Verzicht auf mineralische Düngung und chem. Pflanzenschutz auf Flächen, auf denen der Einsatz von Gülle oder org. Dünger bereits ganzjährig verboten ist

##### Ziel

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung artenreicher Wiesen sowie von Wiesenbrüterlebensräumen.

### Förderbedingung

Es muss sich um folgende Gebiete handeln:

- Natura 2000-Gebiet und zugleich
- Schutzgebiet nach dem III. Abschnitt des BayNatSchG mit Bewirtschaftungsbeschränkung bzgl. des Dünge- oder Pflanzenschutzmitteleinsatzes aufgrund der Schutzgebietsverordnung.
- Zusätzlich ist der Einsatz von Gülle oder organischer Dünger durch weitere Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. aufgrund einer Wasserschutzgebietsverordnung) ganzjährig verboten.

### Verpflichtung auf der Förderfläche

Verzicht auf den Einsatz von Mineraldünger und chemischen Pflanzenschutzmitteln.

Prämie (je Hektar und Jahr)

240,- €/ha

### Prämienkalkulation

Die Prämie ergibt sich aus der Differenz der unter der Schnittzeitpunktauflage erwarteten Erträge und den Ertragseinbußen, bei zusätzlichem Verzicht auf den Einsatz von Mineraldünger sowie von chem. Pflanzenschutzmitteln, auf Flächen, auf denen der Einsatz von Gülle oder organischem Dünger bereits ganzjährig verboten ist.

Bei der Prämienkalkulation für die Zusatzleistung 0.0 auf Wiesen wurde der Nutzungsentgang berechnet, der sich aus den eingesparten Produktionsmitteln sowie zusätzlichen Kosten errechnet.

Fehlt auf Grünland jeglicher Nährstoffersatz in Form organischer und/oder mineralischer Düngung, so ist nur noch mit 50 % des ursprünglichen Ertrags zu rechnen.

Beim Vergleich der Verluste von Wiese mit Schnittzeitpunktauflage, die mit bzw. ohne den Verzicht auf den Einsatz von Mineraldünger sowie von chem. Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet werden, ergibt sich für Flächen, auf denen der Einsatz von Gülle oder organischem Dünger bereits ganzjährig

rig verboten ist, eine Differenz von 241,- €/ha. Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel führt bei der Kalkulation zu keiner Erhöhung der Prämie, d.h. diese Auflage ist nicht prämierelevant. Als Prämie werden 240,- €/ha angesetzt, die sich ausschließlich aus dem Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln ergibt.

### *Maßnahmespezifische Grundanforderungen*

Zur Zuordnung der maßnahmespezifischen Grundanforderungen siehe Anlage 6.

#### Zusatzleistung 0.1

Verzicht auf jegliche Düngung und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel

#### Ziel

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung artenreicher Wiesen sowie von Wiesenbrüterlebensräumen.

#### Verpflichtung auf der Förderfläche

Verzicht auf den Einsatz von Mineraldünger, organischen Düngemitteln und chemischen Pflanzenschutzmitteln

Prämie (je Hektar und Jahr)

300,- €/ha

#### Prämienkalkulation

Die Prämie ergibt sich aus der Differenz der unter der Schnittzeitpunktauflage erwarteten Erträge und den bei zusätzlichem Verzicht auf jegliche Düngung und chemischem Pflanzenschutz resultierenden Ertragseinbußen.

Bei der Prämienkalkulation für die Zusatzleistung 0.1 auf Wiesen wurde der Nutzungsentgang berechnet, der sich aus den eingesparten Produktionsmitteln sowie zusätzlichen Kosten errechnet.

Fehlt auf Grünland jeglicher Nährstoffersatz in Form organischer und/oder mineralischer Düngung, so ist nur noch mit 50 % des ursprünglichen Ertrags zu rechnen.

Beim Vergleich der Verluste von Wiese mit Schnittzeitpunktauflage, die mit bzw. ohne den Verzicht auf jegliche Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet werden, ergibt sich eine Differenz von 302,- €/ha. Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel führt bei der Kalkulation zu keiner Erhöhung der Prämie, d.h. diese Auflage ist nicht prämierelevant. Als Prämie werden 300,- €/ha angesetzt, die sich ausschließlich aus dem Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln ergibt.

#### Zusatzleistung 0.1 als Einzelleistung

Verzicht auf jegliche Düngung und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel

#### Ziel

Sicherung von Nahrungshabitaten stark gefährdeter Vogelarten, insbesondere gem. Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Sicherung nährstoffarmer Lebensräume, z. B. oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (FFH-Lebensraumtyp 3140), Kalktuffquellen (FFH-Lebensraumtyp 7220) sowie der Lebensräume von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (z. B. Flussperlmuschel und Bachmuschel).

#### Verpflichtung auf der Förderfläche

Verzicht auf den Einsatz von Mineraldünger, organischen Düngemitteln und chemischen Pflanzenschutzmitteln

Prämie (je Hektar und Jahr)

350,- €/ha

### Prämienkalkulation

Eine extensive Grünlandnutzung, bei der entzogene Nährstoffe nicht von außen ersetzt werden, führt zu geringeren Erträgen, ohne dass darunter die Futterqualität (im Gegensatz zu Schnittzeitpunktauflagen) zwangsläufig zurückgeht.

Der kalkulatorische Ertragsverlustes von 50 % ist längerfristig, im Hinblick auf die Anpassung der Pflanzengesellschaft an die geänderte Nutzung, zu sehen.

Der Verzicht auf Pflanzenschutzmaßnahmen wurde hier nicht gesondert bewertet. Das Nutzungsregime kann beibehalten werden, geringe Erträge je Schnitt erhöhen jedoch die Erntekosten je Futtereinheit.

Der im Betrieb fehlende Grünlandertrag wird zu gleichen Kosten wie in der Referenzsituation auf anderen Flächen erzeugt. Diese Flächen sind mit einem durchschnittlichen Pachtpreis für Grünland angesetzt, der notwendige Flächenumfang ist aus dem Ertragsrückgang für diese Maßnahme abgeleitet. Die Nutzungskosten für diese Flächen sind mit dem mittleren bayrischen Pachtpreis für die Neuzupacht von Grünland in Höhe von 156 €/ha angesetzt, die variablen Kosten entsprechen denen der 3schürigen Wiese (mittlere Intensität) des Referenzverfahrens.

Einsparungen ergeben sich bei Düngung, Pflanzenschutz und Silierhilfsmitteln. Die Summe der Minderausgaben von 168 €/ha sind bei den Einkommensverlusten berücksichtigt.

Die Einkommensverluste durch diese Maßnahme betragen 356 €/ha. Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel führt bei der Kalkulation zu keiner Erhöhung der Prämie, d.h. diese Auflage ist nicht prämienrelevant. Als Prämie werden daher 350,- €/ha festgesetzt, die sich ausschließlich aus dem Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln ergibt.

### Zusatzleistung 0.2

Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel

Ziel

Erhalt artenreicher Wiesen sowie von Wiesenbrüterlebensräumen.

Verpflichtung auf der Förderfläche

Verzicht auf den Einsatz von Mineraldünger, organischen Düngemitteln (mit Ausnahme von Festmist) und chemischen Pflanzenschutzmitteln

Prämie (je Hektar und Jahr)

240,- €/ha

Prämienkalkulation

Die Prämie ergibt sich aus der Differenz der bei der Schnittzeitpunktauflage erwarteten Erträge und den bei zusätzlichem Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel resultierenden Erträgen.

Bei der Prämienkalkulation für die Zusatzleistung 0.2 auf Wiesen wurde der entgangene Nutzen berechnet, der sich aus der Differenz eingesparter Produktionsmittel und Arbeitsstunden sowie zusätzlichen Kosten errechnet.

Wird auf Grünland nur Festmist als Ersatz für den Nährstoffentzug gegeben, so kann bestenfalls mit 75 % des ursprünglichen Ertrags gerechnet werden.

Beim Vergleich der Verluste von Wiesen mit Schnittzeitpunktauflage, die mit bzw. ohne den Verzicht auf jegliche Düngung, mit Ausnahme von Festmist, und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet werden, ergibt sich eine Differenz von 247,- €/ha. Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel führt bei der Kalkulation zu keiner Erhöhung der Prämie, d.h. diese Auflage ist nicht prämienrelevant. Als Prämie werden 240,- €/ha angesetzt, die sich ausschließlich aus dem Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln ergibt.

Sonstige Hinweise

Die sonstigen Hinweise zum Biotoptyp Wiesen im Kapitel 5.3.2.1.4 (Code 214) gelten für die entsprechenden Untermaßnahmen analog.

### 3. Biotoptyp Teiche

#### Förderziel

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung von ökologisch wertvollen Teichen mit Verlandungszone oder von Teichen als Lebensräume von endemischen oder gefährdeten, an aquatische Lebensräume gebundenen Arten.

#### Grundleistungen (GL)

##### Grundleistung 4.1

Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone

#### Ziel

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone

#### Verpflichtungen auf der Förderfläche

- Die Mahd von Röhricht ist zwischen 01.03. und 30.09. eines Jahres nicht zulässig.
- Abfischen mind. in jedem 2. Jahr, sofern dies zur Erreichung der Naturschutzziele notwendig ist; der Termin ist dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Forsten anzuzeigen
- Der Besatz mit Fischen ist nur insoweit zulässig, als er zur Erreichung der Naturschutzziele notwendig ist.

#### Prämie (je Hektar und Jahr)

- |                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| - Stufe A: bis 25 % Röhrichtzone    | 470,- €/ha |
| - Stufe B: 26 bis 50 % Röhrichtzone | 550,- €/ha |
| - Stufe C: > 50 % Röhrichtzone      | 470,- €/ha |

### Prämienkalkulation

Für die Berechnung der Prämie wird der prozentuale Anteil der Röhrichtzone als Verlandungsfläche berücksichtigt. Je höher der Anteil der Röhrichtzone ist, desto höher ist auch der Verlust an produktiver Wasserfläche. Da sich die Prämien unter Einbeziehung der Röhrichtzonen aus der gesamten Teichfläche errechnen, wurde auch der Wasserflächenverlust in die Prämienkalkulation einbezogen.

Für die Stufe A ergibt sich daher ein Deckungsbeitragsverlust von 605,- €/ha, für die Stufe B von 687,- €/ha und von Stufe C von 580,- €/ha. Daher werden als Prämie für die Stufen A und C 470,- €/ha und für die Stufe B 550,- €/ha festgelegt.

Die bei der Stufe C niedrigere Prämienhöhe im Vergleich zur Stufe B begründet sich darin, dass bei der Kalkulation unterschiedliche Referenzteiche herangezogen wurden. Während bei Stufe A und B der gleiche Referenzteich unterstellt ist, handelt es sich beim Referenzteich der Stufe C um einen bereits schon extensiver genutzten Teich (wegen der auf mehr als 50 % der Teichfläche vorhandenen Röhrichtzone). Mit dieser Unterscheidung sollen den tatsächlichen Verhältnissen in der Praxis Rechnung getragen bzw. Überkompensationseffekte vermieden werden.

### *Maßnahmespezifische Grundanforderungen*

Zur Zuordnung der maßnahmespezifischen Grundanforderungen siehe Anlage 6.

### Grundleistung 4.2

Vollständiger Nutzungsverzicht in Teichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung der Lebensbedingungen endemischer oder gefährdeter Arten.

Ziel

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung der Lebensbedingungen endemischer oder gefährdeter Arten, wie besonders empfindlicher Amphibien- und Libellenartenarten; z. B. wegen einer langen Entwicklungszeit.

Verpflichtungen auf der Förderfläche

- Verzicht auf den Besatz von Fischen
- Die Mahd von Röhricht ist zwischen 01.03. und 30.09. eines Jahres nicht zulässig
- Das Ablassen des Teiches ist einmal während des Verpflichtungszeitraums zulässig. Der Termin ist dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Forsten vor dem Ablassen anzuzeigen. Nach dem Ablassen ist der Teich umgehend wieder zu bespannen (Beginn des Einstaus innerhalb von 7 Tagen nach dem Ablassen).

Prämie (je Hektar und Jahr)

580,- €/ha

Prämienkalkulation

Die Prämie wurde aus dem vollständigen Verlust des Deckungsbeitrages (Bewirtschaftungsverzicht) im Vergleich mit Referenzteichen mit bereits reduzierter Besatzdichte (3.125 K<sub>1</sub> bzw. 500 K<sub>2</sub> pro ha) berechnet.

Bei Teichen, für die ein vollständiger Nutzungsverzicht erfolgt, wird davon ausgegangen, dass die Produktivität in den vergangenen Jahren deutlich geringer war als bei durchschnittlich bewirtschafteten Teichen.

Bei einem Nutzungsverzicht sinken die variablen Kosten erheblich. Für Entlandungsmaßnahmen (die im Rahmen der festgelegten prozentualen Anteile der Röhrichtzonen möglich sind) sind jedoch wegen der schnelleren Verlandungsvorgänge höhere Anteile in den variablen Kosten zu veranschlagen.

Die Differenz zwischen dem Deckungsbeitrag der Referenzteiche, bei dem die Reduzierung der variablen Kosten berücksichtigt wurde, und dem Ver-

lust des Deckungsbeitrages durch den Bewirtschaftungsverzicht beträgt 730,- €/ha. Als Prämie wird ein Betrag von 580,- €/ha festgesetzt.

#### *Maßnahmespezifische Grundanforderungen*

Zur Zuordnung der maßnahmespezifischen Grundanforderungen siehe Anlage 6.

#### D) Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zahlungen gem. Art. 38 können sowohl auf landwirtschaftlichen Flächen als auch auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen jeweils über einen Zeitraum von fünf Jahren geleistet werden. Teichflächen werden den landwirtschaftlichen bzw. den landwirtschaftlich nutzbaren Flächen zugeordnet. Der Zuwendungsempfänger muss mindestens 0,3 Hektar landwirtschaftliche oder landwirtschaftlich nutzbare Fläche selbst bewirtschaften. Eine Selbstbewirtschaftung schließt nicht aus, dass der Zuwendungsempfänger sich bei der Durchführung eines Erfüllungsgehilfen bedient. Der Begünstigte verfügt frei über die Fläche und trägt das betriebswirtschaftliche Risiko. Die Flächen der Zahlungen gem. Art. 38 liegen innerhalb der klar definierten Gebietskulisse der von Bayern an die EU-Kommission gemeldeten FFH- bzw. Vogelschutzgebiete.

#### E) Zusätzliche Informationen

Keine.

## **V Begleitung und Bewertung**

Indikatoren siehe Kapitel 5.4.

## VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

Keine

## VII Sonstiges/Besonderheiten

### Präzisierung der förderfähigen Fläche

Die förderfähige Fläche bei landwirtschaftlichen Fördermaßnahmen, sowohl bei der 1. als auch 2. Säule, ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF), beim Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm zusätzlich auch die landwirtschaftlich nutzbare Fläche. Die Verfahrensweise zur Ermittlung der LF ist in der Lose-Blatt-Sammlung zur Umsetzung der EU-Agrarreform, Teil A (LBS-A), Nr. 4.1, festgelegt.

Danach sind baumbestandene Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden, grundsätzlich als LF anrechenbar, sofern die darauf angebaute Kultur unter gleichen Bedingungen wie bei nicht baumbestandenem Flächen im selben Gebiet angebaut werden kann, und eine Nutzung zwischen bzw. unter den Bäumen bis zum Baumstamm erfolgt.

Bei Almen und Alpen ist die LF grundsätzlich auf die Lichtweidefläche abzustellen. Die Abgrenzung der LF zum Wald ist nach dem Beschirmungsgrad vorzunehmen. Bis zu einem Beschirmungsgrad von 40 % können Flächen, die tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden, als LF anerkannt werden. Von einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung ist unter Waldbäumen dann auszugehen, wenn eine typische Waldvegetation und kein Grasunterwuchs vorhanden sind.

Flächen, die nach den o. g. Kriterien als LF einzustufen sind und traditionell so genutzt werden, verlieren die Förderfähigkeit bei landwirtschaftlichen Maßnahmen der 1. und 2. Säule auch dann nicht, wenn sie gleichzeitig den Waldstatus gemäß Waldgesetz für Bayern aufweisen.

Weiterhin sind Flächen, bei denen die LF-Kriterien erst nach der Erstdigitalisierung der Förderflächen (nach dem 01.01.2005) durch menschliche Eingriffe oder natürliche Ereignisse hergestellt wurden, nicht förderfähig, ausgenommen, es liegt eine genehmigte Nutzungsänderung vor.

### Hinweise zum Vollzug

- Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 stehen in keinem Zusammenhang mit Zahlungen für naturbedingte Nachteile in Berggebieten und in anderen Gebieten mit Benachteiligungen gem. Art. 37 VO (EG) Nr. 1698/2005. Eine Kombination mit diesen Zahlungen ist daher möglich, da dies keine Doppelförderung darstellt.
- Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 sind mit Zahlungsansprüchen aus der 1. Säule bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen kombinierbar, da die Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 an konkrete zusätzliche Verpflichtungen bzw. Bewirtschaftungseinschränkungen der Bewirtschafter gebunden sind.
- Die Höchstfördersätze gem. Art 38 Abs. 4 der ELER-VO werden bei einzelnen Maßnahmen aufgrund besonderes hoher naturschutzfachlicher und arbeitswirtschaftlicher Anforderungen überschritten. Eine Zusammenstellung der Kombinationsmöglichkeiten und Maximalbeträge enthält die Kombinationstabelle zum VNP/EA im Kapitel 5.3.2.1.4.

### Wiesen

Bei den Wiesen, für die Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 vorgesehen sind, handelt es sich in der Regel um ökologisch besonders wertvolle Flächen, deren Bewirtschaftung aus unterschiedlichen Gründen, z. B. aufgrund der Hangneigung oder Vernässung, stark erschwert ist. In zahlreichen Fällen ist aufgrund besonderer naturschutzfachlicher Anforderungen eine naturschonende Bewirtschaftung nur durch den Einsatz spezieller Maschinen oder Arbeitsgeräte (z. B. Motormäher, Terrabereifung) oder sogar nur durch Handarbeit möglich. Dies wird entsprechend den Prämiensätzen des Vertragsnaturschutzprogramms (s. Code 214) honoriert.

Zahlungen für Kosten bzw. Einkommensverluste aufgrund des Schnitzeitpunkts 01.09. oder für die Kombination eines Schnitzeitpunkts mit weiteren Leistungen (z.B. Zusatzleistung 0.1) können die Förderbeträge für Art. 38 Abs. 2 gem. Anhang 1 der VO (EG) Nr. 1698/2005 überschreiten.

### Äcker

Die Deckungsbeiträge sind auf Ackerflächen so hoch (s. Code 214 Vertragsnaturschutzprogramm/Erschwernisausgleich), dass zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für die Zusatzleistungen 0.0, 0.1 und 0.2 und deren Kombination mit weiteren Leistungen die Förderbeträge für Art. 38 Abs. 2 gem. Anhang 1 der VO (EG) Nr. 1698/2005 überschritten werden.

### Teiche

Aufgrund der Kosten und Einkommensverluste für die Grundleistungen 4.1 und 4.2 (s. Code 214) überschreiten die Zahlungen die Förderbeträge für Art. 38 Abs. 2 gem. Anhang 1 der VO (EG) Nr. 1698/2005.

### Abgrenzung zu EFF

Eine Kofinanzierung der Maßnahme aus ELER ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass das mit der Prämienzahlung für die naturschonende Teichbewirtschaftung verbundene Einkommen den geringeren Anteil des gesamten Betriebseinkommens darstellt.

- Zahlungen gem. Art. 38 können mit Zahlungen gem. Art. 39 (s. Code 214, Vertragsnaturschutzprogramm) VO (EG) Nr. 1698/2005 dann kumuliert werden, wenn über bestehende rechtliche Verpflichtungen bzw. Bewirtschaftungseinschränkungen hinaus zusätzliche freiwillige Leistungen honoriert werden.
- Die Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 für Verpflichtungen bzw. Bewirtschaftungseinschränkungen gem. Art. 38 VO (EG) Nr. 1698/2005 schließen sich mit Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen gem. Art. 39 VO (EG) Nr. 1698/2005 (s. Code 214, Vertragsnaturschutzprogramm) aus, soweit es sich um identische Verpflichtungen handelt.
- Auf Flächen, auf denen Beihilfen gem. Art. 38 geleistet werden, sind unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche, naturschutzfachlich begründete Maßnahmen zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuschaffung bestimmter Lebensraumfunktionen naturschutzfachlich sinnvoll. Die Inhalte dieser Maßnahmen überschneiden sich nicht mit den Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 gem. Art. 38. Eine Förderung

solcher Maßnahmen über die Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) stellt daher keine Doppelförderung mit den für VNP/EA vorgesehenen Maßnahmen dar.

Beispiele:

Anlage von Seigen in Wiesenbrüteregebieten,

Maßnahmen der Weidpflege (Entbuschungen oder Nachmahd)

- Die Anlage von Landschaftselementen (z. B. Pflanzung von Hecken oder Feldgehölzen) ist nicht förderschädlich auf Flächen, auf denen Beihilfen gem. Art. 38 gezahlt werden.

Bestehen für die gleiche einzelflächenbezogene Maßnahme mehrere Vereinbarungen mit unterschiedlichen Verpflichtungszeiträumen, können die ursprünglichen Vereinbarungen durch eine neue einzelflächenbezogene Vereinbarung (neue Antragstellung während des Antragszeitraums) ersetzt werden, in die die gesamte ursprüngliche Fläche einbezogen wird und deren Bedingungen mindestens genauso strikt sind wie die ursprüngliche Vereinbarung. Gleiches gilt (Einbeziehung der bestehenden Verpflichtungen in eine neue 5 Jahresverpflichtung), falls bei einer bestehenden Vereinbarung für eine weitere Fläche die gleiche einzelflächenbezogene Maßnahme vereinbart werden soll.